

Portrait eines bedeutenden Schweizers : Eugen Huber, der grosse Gesetzgeber

Autor(en): **Wartenweiler, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eugen Huber, der grosse Gesetzgeber

Nach Fritz Wartenweiler: «Eugen Huber, der Lehrer, Gesetzgeber, Mensch.»

Als Jüngster und fünftes Kind war Eugen Huber im Jahre 1849 in einer Arztfamilie in Stammheim zur Welt gekommen. Früh schon fiel ihn ein Scharlachfieber an. Wohl gelang es der ärztlichen Kunst seines Vaters, ihn zu retten, aber ein steifer verkürzter Arm blieb als Folge der heimtückischen Krankheit zurück. Mit der trotzigen Kühnheit mancher körperlich Benachteiligter setzte sich Eugen erst recht bei seinen Spielkameraden durch und bald war er als «de lingg Hauptme» anerkannt. Sich Menschen gegenüber behaupten, das konnte man also mit einem verkürzten Arm. Und er konnte sehr jähzornig werden, wenn er geneckt wurde oder seinen Willen durchzusetzen versuchte. Aber kein Jähzorn, keine Kühnheit erreichten, dass sein rechter Arm ihm nach seinem Willen gehorchte. Wie gern hätte er Klavier gespielt wie seine Geschwister. Die Hand konnte höchstens die Flöte halten und so musste er sich mit Flötenspiel trösten.

Allzufrüh starb sein Vater. Die Mutter verkaufte das väterliche Haus und zog nach Zürich. Hier schriftstellerte die kluge und tapfere Frau, und vereint mit ihren arbeitenden drei Töchtern und dem älteren Bruder, der eine verantwortliche Stelle in einer Bank hatte, schlugen sie sich durchs Leben. Eugen Huber besuchte die Kantonsschule. Aus dem «lingg Hauptme» wurde in Zürich der «Schwärmer». Musik, Schauspielkunst, Dichtung und Redekunst zogen ihn mächtig an. Auf allen Gebieten versuchte er sich, so dass Mutter und Schwestern ein wenig ängstlich seinem freiheitstrunkenen Treiben zusahen. Schillers Räuber hatten ihn mächtig ergriffen — die Schüler hatten dieses Schauspiel aufgeführt unter seiner Leitung und Mitwirkung —, aber er versäumte über allem Sturm und Drang nicht seine Schulpflichten.

Was der Mutter sehr grosse Freude machte, er entschloss sich nach glänzend bestandener Maturität für einen bürgerlichen Beruf. Er wollte Arzt werden wie sein Vater. Dem Studium der Medizin stand wieder sein steifer verkürzter Arm im Wege. Nur ein steifer Arm! Wie er ihn wohl manchmal hasste und mit seinem Schicksal haderte. Dieser Arm hatte seine heimlichen Träume, ein grosser Musiker zu werden, abgewehrt. Den Weg zur Bühne, den damals fast jeder Jüngling sich einmal erträumte, hatte ihm dieser schwache Arm unmöglich gemacht. Jetzt war dieser Arm, dessen Hand zwar die Flöte halten konnte, wieder mächtig genug, eine unüberwindliche Barriere zum Arztberuf aufzurichten.

Zeitlebens führte Eugen Huber den Kampf mit seinem rechten Arm, der ihn in späteren Jahren nicht einmal mehr die Flöte halten liess. Er litt unter ihm und wenn er auch tausendmal mit dem Verstand und der starken Seele geistig über ihn Herr wurde, so wie ein in der Knabenzeit erlittenes Unrecht noch den erwachsenen Mann in der Erinnerung erregt, flackerte immer wieder einmal der Schmerz über den schwachen Arm in ihm auf.

Das Schicksal geht manchmal merkwürdige Wege. Sicher wäre Eugen Huber mit seinen starken Talenten ein grosser Arzt geworden, doch dem schwachen Arm Huber's verdankt das Schweizervolk, dass er das Studium der Rechtswissenschaft ergriff, die Grundlage war für seine Arbeiten am Schweiz. Zivilgesetzbuch. Dem Recht blieb Huber treu bis an sein Lebensende als Student in

Zürich und Berlin, wie als junger Doktor juris und Privatdozent, der vergeblich in Zürich auf nur einen einzigen Hörer wartete. Das Leben stösst ihn in nahe Berührung mit allen Volksschichten, als wolle es ihn praktisch vorbereiten auf seine Berufung als grossen Gesetzgeber der Schweiz. Er arbeitet als Redaktor im lokalen Teil für die «Neue Zürcher Zeitung», geht als ihr Berichterstatter nach Bern, wo ihn die Verhandlungen der eidgenössischen Räte in ihren Bann zogen. Es war im Jahre 1873. «Ein Recht und ein Heer», war die Kampflosung, denn damals gab es noch 25 kleine Kantonsarmeen mit den verschiedenen Kantonsgesetzen in 700 Gesetzbänden. Die Vorlage aber wurde mit einer geringen Mehrheit vom Volke verworfen. Die Verfechter der Revision liessen sich nicht entmutigen. Im Ständerat und im Nationalrat ging der von Eugen Huber mit der Feder stark unterstützte Kampf weiter und ein Jahr später sprach sich das Volk für die Vorlage aus.

In demselben Jahre wurde der 27jährige Huber, der unterdessen geheiratet hatte, Chefredaktor der «Neuen Zürcher Zeitung». Im Jahre 1877 verliess er diesen einflussreichen Posten, weil er mit verschiedenen Tendenzen nicht mitgehen konnte.

Aus dem glänzend bezahlten Chefredaktor im grossen Zürich wird er der kümmerlich entlohnte Verhörerichter und Polizeidirektor des Kantons Appenzell in Trogen. Seine ganze Polizeigewalt bestand in einem einzigen Polizisten, der in Herisau stationiert war. Die Feinde lachen hämisch und spotten. Eugen Huber aber arbeitet sich in das Strafrecht ein. Bis jetzt hatte er sich fast nur mit dem Zivilrecht beschäftigt.

Im Appenzellerland blühte zu seiner Zeit gerade der Lotterieschmuggel. Ueberall hatten die Lotterieagenten, auch «Kaiser» genannt, ihre Filialen. Hauptresidenzen waren Walzenhausen und Trogen. So wie heute die astrologischen Büchlein und Hefte einem abergläubischen Völklein die Rappen aus der Tasche ziehen, so gingen damals die Traumbücher fort wie die warmen Weggli. Denn mit Hilfe von Kaffeersatz, Wahrsagerei, Traumbüchern und Glück, musste man ja die Gewinnnummer beim «Lötterlen» in der österreichischen Lotterie herausbekommen.

Eugen Huber gelang es, die «Kaiser» bei frischer Tat zu ertappen und dem Vagantenwesen zu steuern. Nebenbei trieb er weiter eifrig seine Studien alter Gesetze und bestehender Rechtsbräuche.

Im Jahre 1874 ward er als Professor für schweizerisches Privatrecht nach Basel berufen. Hier erforschte er systematisch die einander vielfach widersprechenden Zivilgesetze der 25 Kantone. Es war eine Fundgrube für den Rechtsforscher, wie alemannisches und alburgundisches Recht sich erhalten hatten. Uraltes germanisches Recht war in der Rechtsprechung der Familien, Nachbarn, Genossenschaften noch erhalten wie vor tausend Jahren. Wäre der grosse Dichter des frühern Mittelalters Walter von Vogelweide um 1870 auferstanden, so hätte er in manchen Tälern der Schweiz beinahe noch in seiner Sprache fast dasselbe ehrwürdige Recht sprechen hören können. Doch überall gab es andere Gesetze, so dass die rechtlichen Beziehungen der Menschen untereinander völlig durcheinander kamen in einem «fremden» Kanton mit ganz anderem Familienrecht. Hier war altes

genossenschaftliches Recht noch lebendig, während dort das revolutionäre Recht des napoleonischen Code civil galt. Huber schrieb sein grosses vierbändiges Werk über «das System und die Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes».

Die preussische Regierung berief den berühmten Mann nach ihrer Universität in Halle a. d. Saale, wo er als Leuchte der Rechtswissenschaft dozierte. Umsonst versucht Basel, ihn zurückzurufen, vergeblich bemühen sich die Universitäten von Bern, Zürich und Lausanne; ihn für die Schweiz wieder zu gewinnen. Schon fürchtet man, der grosse Rechtswissenschaftler sei für die Heimat verloren.

Da ruft ihn 1892 der Bundesrat. Es gilt, die Arbeit für ein vereinheitlichtes Obligationenrecht und für das schweizerische Zivilrecht aufzunehmen. Und diesem Ruf, der dreifache Bürden bringt, versagt sich Eugen Huber nicht. All seine Studien, seine nahen Berührungen mit dem Volk, seine Arbeit an deutschen, schweizerischen und italienischen Archiven, seine wissenschaftlichen Vorarbeiten, seine Tätigkeit als Verhörrichter und Polizeidirektor, wie die als parlamentarischer Berichterstatter und Chefredaktor einer führenden Zeitung, wirken zusammen. Sie geben ihm wie keinem anderen Rechtsgelehrten den weiten Blick und das praktische Verstehen zugleich.

Schon im Jahre 1900 geht sein Vorentwurf an die vorgesetzte Behörde. Vier Jahre lang beraten dreissig Sachverständige aus allen Teilen der Schweiz, von denen jeder eine andere Meinung hatte. Endlich gleichen sie sich aneinander an. Nun geht das Gesetz an die Bundesversammlung. Es dauert zweiundeinhalb Jahre, bis endlich das Gesetz die letzte Aenderung durchgemacht hat. Eugen Huber war unterdessen von den Bernern in den Nationalrat gewählt worden und vertrat mit grosser Klugheit sein Gesetzeswerk.

Am 10. Dezember 1907 kam der grosse Tag der Entscheidung. Er wurde zum Triumphtag für den grossen Rechts-

schöpfer. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch wurde einstimmig angenommen vom Nationalrat und vom Ständerat.

Im entferntesten Tal, auf den höchsten Alpdörfern, in Stadt und Land, allüberall bekam jeder stimmfähige Schweizerbürger sein Zivilgesetzbuch; so hatten es Nationalrat und Ständerat beschlossen. Für alle Schweizer galt fortan das gleiche Recht. Mochten in gemeinsamer Arbeit von Sachverständigen und Volksvertretern Aenderungen vorgenommen worden sein, als Ganzes blieb es ein Werk Eugen Hubers. Er schuf seinem Volk ein Gesetzbuch, das in seiner klaren Sprache und knappen Fassung zu einem für den Laien verständlichen Rechtsbuch wurde. Es übte seinen Einfluss über die Grenzen der Schweiz hinaus und ward später von der Türkei unter Ata Türk fast vollinhaltlich übernommen.

Aus dem Zivilgesetzbuch des grossen Schweizer Rechtschöpfers:

Art. 271: Eltern und Kinder sind einander allen Beistand und alle Rücksicht schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert.

Art. 275: Die Kinder sind den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den gebrechlichen Kindern, körperlich oder geistig, eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.

Die Eltern haben auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Neigung der Kinder soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

* * *

Wir sehen, wie sehr der grosse Eugen Huber sich auch der körperlich benachteiligten Kinder annimmt. Sein schwacher verkürzter Arm — wie reich er hier im Gesetz den benachteiligten Kindern seine helfende Hand!

DER BUNDESPRÄSIDENT

DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

Rettet die Kinder!

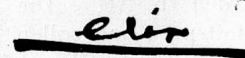
Schweizer Europahilfe

Aufruf

des Bundespräsidenten an das Schweizervolk

In diesen Tagen und Wochen ergeht ein Ruf an die Menschen aller Nationen: "Rettet die Kinder". Zum ersten Mal seit dem Ende des zweiten Weltkrieges finden sich fünfzig Länder auf allen Kontinenten zu gemeinsamer, brüderlicher Tat. Im Rahmen des Weltaufrufes der Vereinigten Nationen führt die "Schweizer Europahilfe" in unserem Land die Sammlung für die notleidenden Kinder durch.

Der Schweizerische Bundesrat bittet die Männer, die Frauen und vor allem die Jugend unseres Landes, sich dieser Kundgebung internationaler Solidarität offenen Herzens anzuschliessen. Gewiss hat unser Land schon viele Opfer für die Kriegsgeschädigten gebracht; dennoch wird es auch diesmal nicht zurückstehen, wo es gilt, durch eine gemeinsame Anstrengung der Völker Millionen unschuldiger Kinder vor Hunger, Not und Siechtum zu bewahren.



Bundespräsident